

Vereinfachung mit Vorbehalt

AUS DER STEUERPRAXIS Neue 70/30-Regel – Banken/Finanzgesellschaften erwarten tiefere Kosten – ESTV sieht Einschränkungen vor

**NIKLAUS HONAUER UND
JEANNETTE BUCHER**

Das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) sowie die dazugehörige Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) sind am 1. Januar in Kraft getreten. Selten verlief das Gesetzgebungsverfahren derart schnell, was darauf hindeutet, dass die Verwaltung, der Bundesrat sowie das Parlament die Erwartungen besonders der wirtschaftlichen Kreise erkannt hatten.

Der neue Gesetzestext bringt einige wichtige Änderungen im schweizerischen Mehrwertsteuersystem. Kernfragen wie die subjektive Steuerpflicht, die Ortsbestimmung von Dienstleistungen sowie der Vorsteuerabzug wurden grundlegend geändert. Zudem wurden auch Verfahrensfragen neu geregelt sowie die «Altlast» des Formalismus entsorgt. Für Banken und Finanzgesellschaften ist vor allem interessant, wie weit sie die neue 70/30-Regel auf Bankprodukten (zum Beispiel für All-in-Fee-Leistungen) anwenden können.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss dieser neuen Gesetzesbestimmung können Leistungskombinationen, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70% des Gesamtentgelts ausmacht, einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden. Seit dem 1. Januar kann diese Regel auch dann angewendet werden, wenn die Leistungskombination steuerbare sowie von der Steuer ausgenommene Leistungen bündelt (Artikel 19 Absatz 2 MWSTG).

Artikel 32 MWSTV schränkt den eben erläuterten Artikel 19 Absatz 2 MWSTG dahingehend ein, dass die 70/30-Regel keine Anwendung findet für die Bestim-

mung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im Inland oder im Ausland liegt. Dies bedeutet, dass für Leistungskombinationen, bei denen überwiegend Leistungen im Ausland erbracht werden, die Inlandleistungen in der Kombination nicht von der Steuerbefreiung profitieren können.

Bei Banken und Finanzgesellschaften können sich bei den an ihre Kunden fakturierten All-in Fees, die sich aus Dienstleistungen der Vermögensverwaltung, der Beratung sowie aus Courtagen zusammensetzen, folgende drei Varianten ergeben:

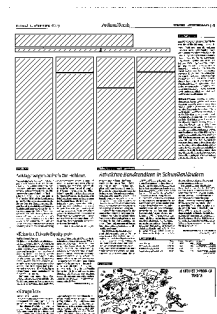
Das Gesamtentgelt wird vollumfänglich als steuerbar qualifiziert, falls der ausgenommene Umsatz (z. B. Courtagen) weniger als 30% des Gesamtentgelts ausmacht. Mit der sich dadurch erhöhenden Vorsteuerabzugsquote resultiert für die Banken eine Kostenersparnis.

Das Gesamtentgelt wird vollumfänglich als steuerbefreit qualifiziert, wenn die Banken Kunden mit Sitz im Ausland haben. Diese Ausgangslage ist für Banken besonders interessant: Auf der einen Seite wäre die Kommission steuerbefreit (es ist keine Umsatzsteuer abzuliefern), auf der anderen Seite hätte die Bank das Recht auf den vollen Vorsteuerabzug. Die Kostenersparnis für die Banken ist deshalb bei dieser Variante noch grösser als in Variante 1.

Das Gesamtentgelt qualifiziert vollumfänglich als von der Steuer ausgenommen, wenn der Anteil der von der Steuer ausgenommenen Leistungen mehr als 70% ausmacht. Diese dritte Variante schränkt zwar den Vorsteuerabzug ein, führt aber zu einer reduzierten Mehrwertsteuerbelastung für Schweizer Kunden.

Die Auffassung der ESTV

Aufgrund erster Stellungnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ist nun aber zu befürchten, dass die Finanz-



branche diese Vereinfachungs- und Optimierungsregel nicht anwenden kann. Die ESTV kommt zu dieser Auffassung, weil in der Kombination ausgenommene Leistungen (z.B. Courtagen) enthalten sind, für die eine Option nach Artikel 22 Absatz 2 MWSTG nicht möglich ist. Ob die Praxis der ESTV so weit geht, dass die 70/30-Regel von den Banken und den Finanzgesellschaften nie angewendet werden kann, ist noch offen.

Die Verordnung hat für die Anwendung der 70/30-Regel einzig in Artikel 32 MWSTV eine Einschränkung hinsichtlich des Leistungsortes vorgesehen. Der Bundesrat hat sich zudem mit der Revision der Mehrwertsteuer zum Ziel gesetzt, die nationale Verbrauchssteuer zu vereinfachen und die Erhebungswirtschaftlichkeit zu verbessern. Deshalb hält die Botschaft zum MWSTG auch fest, dass mit der erweiterten 70/30-Regel eine wesentliche Vereinfachung erreicht werden soll.

Noch weiter gehen die Erläuterungen zur MWSTV, die explizit festhalten, dass – mit Ausnahme der Einschränkung gemäss Artikel 32 MWSTV – auf weitere Konkretisierungen der Anwendbarkeit der 70/30-Regel (bewusst) verzichtet wird, weil weitere Formvorschriften der Mehrwertsteuerreform zuwiderlaufen würden.

Es mutet deshalb seltsam an, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung nun

mit Verwaltungsanordnungen weitere Einschränkungen einzuführen gedenkt, die sich weder aus dem Gesetzeswortlaut ableiten lassen noch im Sinne des Gesetzgebers waren.

Warten auf definitive Antwort

Die Erweiterung der 70/30-Regel auf Leistungskombinationen, die auch von der Steuer ausgenommene Leistungen enthalten, ist zu begrüssen. Es wäre aber zu bedauern, wenn die ESTV der Finanzbranche diese Erleichterungen verwehren würde. Die fehlende Optionsmöglichkeit des Umsatzes der Finanzbranche als Argument gegen die Anwendung der 70/30-Regel aufzuführen, ist zwar durchaus legitim, aber keineswegs zwingend.

Hält die ESTV an ihrer Auffassung fest und verweigert den Banken deshalb die Anwendung der 70/30-Regel etwa für die All-in Fees, bleibt den Banken nur noch der Rechtsmittelweg, um auf die hier diskutierte Frage eine definitive Antwort zu erhalten. Die ESTV könnte mit der Öffnung einen kleinen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Schweizer Banken leisten.

.....
Dr. Niklaus Honauer, Partner Mehrwertsteuerberatung Schweiz, Zürich. Jeannette Bucher, Senior Manager Mehrwertsteuerberatung, Basel, PricewaterhouseCoopers.